

Vereins-Satzung

für die

Campingfreunde

Gaisweiher e.V.

**beschlossen auf der Gründungsversammlung
in Flossenbürg am 28. Mai 2012**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Campingfreunde Gaisweiher e.V.

-nachstehend Verein genannt - und hat seine Geschäftsstelle am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden. Der Vereinssitz ist in Flossenbürg.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden unter der Nr. 200304 eingetragen und damit rechtsfähig.

§ 2 Zweck

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Entwicklung des Campingwesens auf dem Campingplatz „Gaisweiher“ in Flossenbürg.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch alle diesem Zweck dienende Aktivitäten, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Camper gegenüber dem Platzpächter, der Gemeinde Flossenbürg, und anderen befassen Einrichtungen und Behörden sowie einer, dieser Zielsetzung entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein kann zur Förderung des Zusammenhaltes unter den Campern gesellige Veranstaltungen durchführen.

Er kann sich finanziell und durch aktive Mithilfe bei Verbesserungs – und Verschönerungsmassnahmen auf dem Campingplatz beteiligen.

§ 3 Tätigkeitsgrundsatz

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen beantragt werden. Eine institutionelle Mitgliedschaft der Gemeinde Flossenbürg ist erwünscht. Über weitere institutionelle Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereins- u. Geschäftsordnung(en) an.
4. Die Beitragsangelegenheiten regelt eine besondere Beitragsordnung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Ausnahmen in besonderen Fällen werden vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet und wird wirksam

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. nach einer schriftlichen Kündigung, die bis zum 31. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muß, am 31. März des Folgejahres. Später eingereichte Kündigungen können erst am Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam werden.

§ 6 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, sich eines Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht, oder wenn trotz wiederholter Mahnungen die fälligen Beiträge nicht gezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins hat einmal im Kalenderjahr – bevorzugt im zweiten Quartal des Kalenderjahres - eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen und zu leiten (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann

- a) innerhalb von 8 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen oder
- b) die Versammlung für mindestens 15 Minuten unterbrochen werden. Nach Wiederaufnahme ist die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- c) Die Entscheidung zu a) oder b) trifft der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
4. Art und Termine der Vereinsveranstaltungen,
5. über Beschwerden gegen den Vorstand - in diesem Falle hat das älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung zu leiten.
6. Festsetzung der Beiträge und der evtl. notwendig werdenden Umlagen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Fax oder Email) beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. dem Schatzmeister,
3. dem Organisations-Leiter,
4. dem Schriftführer
5. zwei oder mehreren Beisitzern.
(mit den Sonderaufgaben wie z. B. Versammlungsleiter, Sytematadministrator oder ähnliche)

Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Einschränk-

kungen im Innenverhältnis und Vollmachten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Ordnungsgemäße und rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung. Diese muß mindestens 1 Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern per Email bekanntgegeben werden. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung per Postzustellung gegen Erstattung der Kosten.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins.

§ 11 Wahlen und Stimmrecht

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Erheben der Hand. Stimmberechtigt ist ein Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jeder Stellplatz auf dem Campingplatz Gaisweiher darf maximal 2 Stimmrechte ausüben. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand ist alle 4 Jahr zu wählen und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni eines jeden Jahres.

§ 14 Rechnungslegung

Der Schatzmeister hat den in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung die Jahresrechnung sowie sämtliche Unterlagen unaufgefordert zu unterbreiten.

Für etwaige im Verlauf des Rechnungsjahres ausgeschiedene Rechnungs- bzw. Kassenprüfer hat der Vorstand unaufgefordert Ersatz zu bestellen.

Alle vereinnahmten Gelder sind auf ein zu errichtendes Konto des Vereines einzuzahlen.

Verfügungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, - Vorsitzender oder dessen Stellvertreter mit dem Kassensführer oder dessen Stellvertreter.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderung kann auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und durchgeführt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch sich selbst kann erfolgen, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dafür entschieden hat. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Oberpfälzer Waldverein e.V. oder die Gemeinde Flossenbürg, mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen und der Vorstand gewählt von der Gründungsversammlung am 28. Mai 2012.

Geänderte Satzung wurde beschlossen und der neue Vorstand gewählt von der Mitgliederversammlung am 15.05 2016 und tritt ab 01.06.2016 in Kraft.

gez. Michael Donth	gez. Markelstorfer J.	gez. Markelstorfer
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1.Schriftführer
gez. Michael Raab	gez. Roland Trüber	
1. Kassierer	Organisations-Leiter	
gez. W. Seidel	gez. Günther Bischof	
1. Beisitzer	2. Beisitzer	

Protokoll der Gründungsversammlung und Mitgliederversammlung am 28.05.2012:

1. Beschluß zur Vereinsgründung

Die anwesenden

Michael Donth, 92637 Weiden, Mühlweg 55 A
 Jürgen Markelstorfer, 97633 Trappstadt, Kapellenstr. 13
 Roland Trüber, 93158 Teublitz, Regensburger Str. 73
 Günther Bischof, 93352 Rohr, Meisenstr. 1
 Sophie Markelstorfer, 97633 Trappstadt, Kapellenstr. 13
 Michael Raab, 92637 Weiden, Friedrich-Ebert-Str. 40,
 Wolfgang Seidel, 29683 Bad Fallingbostal, Blumenlage 44

haben am 28.05. 2012 in Flossenbürg beschlossen einen Verein zu gründen, dessen Aufgabe es sein soll, das Campingwesen in der Gemeinde Flossenbürg zu fördern, Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Camper gegenüber der Gemeinde und dem jeweiligen Platzpächter /- Betreiber zu sammeln und vorzutragen und den Zusammenhalt unter den Campern zu fördern.

Die Gründungsmitglieder erklären Ihren Beitritt in den Verein.

Sie erklären sich einstimmig bereit, sofort eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

2. Mitgliederversammlung am 28.05.2012

Die sofort abgehaltene Mitgliederversammlung wählt folgenden Vorstand:

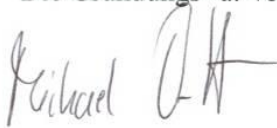
1. Vorsitzender: Michael Donth
2. stellv. Vorsitzender: Jürgen Markelstorfer
3. Kassierer: Michael Raab
4. Schriftführer: Sophie Markelstorfer
5. Organisationsleiter: Roland Trüber
6. 1. Beisitzer: Wolfgang Seidel
7. 2. Beisitzer: Günther Bischof

Die gewählten nehmen die Wahl an.

Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig die beigefügte Satzung. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen.

Flossenbürg, den 28. Mai 2012

Die Gründungs- u. Vorstandsmitglieder:



Michael Donth



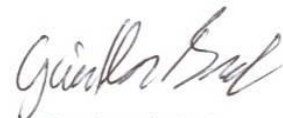
Jürgen Markelstorfer



Michael Raab



Roland Trüber



Günther Bischof



Sophie Markelstorfer



Wolfgang Seidel